

Satzung der Bürgerstiftung Mettmann

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz.....	3
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Stiftungszweck.....	3
§ 4 Stiftungsvermögen.....	4
§ 5 Stiftungsmittel	5
§ 6 Zuwendungen	5
§ 7 Organe der Stiftung	5
§ 8 Stiftungsvorstand.....	7
§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands.....	7
§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstands.....	8
§ 11 Geschäftsführung	9
§ 12 Stiftungskuratorium.....	10
§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums.....	10
§ 14 Aufgaben des Stiftungskuratoriums.....	11
§ 15 Rechnungsjahr, Jahresabschluss und Jahresbericht.....	11
§ 16 Satzungsänderung	11
§ 17 Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung.....	12
§ 18 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes.....	12
§ 19 Stiftungsaufsicht	12
§ 20 Inkrafttreten der Satzung	12

Präambel

Die „Bürgerstiftung Mettmann“ ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Mettmannerinnen und Mettmannern für Mettmannerinnen und Mettmanner und ihre Stadt. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie dem Gemeinwohl dienen, bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Vorhaben nachhaltig fördern und Kräfte der Innovation mobilisieren, die im Interesse der Stadt Mettmann und ihrer Bürgerinnen und Bürger liegen.

Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und setzt sich für Kinder- und Menschenrechte, für religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie für den Klima- und Umweltschutz ein. Sie ächtet jegliche Form der Diskriminierung und fördert in ihrer Arbeit die Sensibilisierung für Vielfalt und gegen Diskriminierung.

Die Stiftung wurde von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Mettmann gegründet. Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürgerinnen und Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Stadt mitzuwirken. Sie will Zuwendungen in unterschiedlichen Formen einwerben, mit denen sie gemeinnützige Projekte anstößt, fördert und durchführt. Die Bürgerstiftung möchte insbesondere

- natürliche und juristische Personen zur eigenen aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben anstiften,
- Hilfe zur Selbsthilfe geben,
- die Jugend zu Selbstvertrauen und Zukunftshoffnung ermutigen,
- die Vielfalt Mettmanns und die gegenseitige Achtung fördern,
- das Verständnis und den persönlichen Einsatz für den freiheitlichen demokratischen Staat stärken und
- das Bewusstsein für gesellschaftliche Verantwortung entwickeln und vertiefen.

In diesem Sinne will die Stiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürgerinnen und Bürger in ihrer Stadt für ihre Stadt fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Stadt sich weiter positiv entwickelt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Bürgerstiftung Mettmann“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechtes mit dem Sitz in Mettmann.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter sowie weitere Zustifter und deren Rechtsnachfolger bzw. Erben erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 1. die Förderung
 - von bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;
 - der Heimatpflege und der Ortsverschönerung;
 - von Kunst und Kultur;
 - von Erziehung, Volks -und Berufsbildung;
 - der Jugend- und Altenhilfe;
 - der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - des Naturschutzes und des Umwelt- und Klimaschutzes und
 - des Sports;
 2. Mildtätigkeit im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

In Einzelfällen können die Zwecke auch außerhalb des Mettmanner Stadtgebiets gefördert werden, beispielsweise in den Partnerstädten der Stadt Mettmann oder wenn die Förderung dem Wohl der Stadt Mettmann und seinen Bürgerinnen und Bürgern mittelbar zugutekommt.

- (2) Die Stiftung erfüllt die in Absatz 1 genannten Zwecke mittelbar durch die Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Stiftungszwecke.
- (3) Die vorgenannten Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig und nicht im gleichen Masse gefördert werden.
- (4) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (5) Die in Absatz 1 aufgeführten Zwecke dürfen und sollen im Wege einer Satzungsänderung um weitere gemeinnützige Zwecke ergänzt werden, wenn es die Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in Mettmann für sinnvoll erscheinen lassen und die Umsetzung (auch) dieses Zweckes gesichert erscheint. Unter denselben Voraussetzungen darf und soll die Satzung dahin geändert werden, dass einzelne oder alle Stiftungszwecke (auch) unmittelbar durch die Stiftung erfüllt werden dürfen.
- (6) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Stadt Mettmann gehören.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und seinem sonstigen Vermögen. Zum Grundstockvermögen gehören das gewidmete Vermögen, das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde. Das Stiftungsvermögen soll kontinuierlich erhöht werden.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftungsmittel sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben zeitnah zu verwenden, davon sind ausgenommen steuerlich zulässige Rücklagenbildungen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Empfängerinnen und Empfänger von Stiftungsmitteln haben über deren Verwendung gegenüber der Bürgerstiftung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Zuwendungen

(1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen.

(2) Bei Zustiftungen ab einem vom Stiftungsvorstand festgelegten Euro-Betrag kann die bzw. der Zustiftende einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung als Sondervermögen unter Beachtung des genannten Zwecks unter dem von ihr bzw. ihm gewünschten Namen zu führen.

(3) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

(4) Die Stiftung soll zur Förderung der in § 3 genannten Aufgaben Spenden einwerben und entgegennehmen.

§ 7 Organe der Stiftung

(1) Die Stiftung hat folgende Organe:

1. den Stiftungsvorstand, bestehend aus maximal 3 Personen und
2. das Stiftungskuratorium, bestehend aus mind. 3 bis max. 8 Personen.

- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit diese Haftungsbeschränkung gesetzlich zulässig ist.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane, Mitglieder der Geschäftsführung nach § 11 und andere Mitarbeiter oder Helfer können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung. Die Höhe der Vergütung wird vom Kuratorium festgesetzt. Im Übrigen besteht ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die diesen Personen durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nach Ablauf eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr, innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nur in einer Gesamtabrechnung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Die Organe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungskuratoriums sollen persönlich und fachlich in der Lage sein, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen. Sie sollen das Gremium bereichernde und die Entwicklung der Stiftung fördernde Persönlichkeiten sein. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für die Aufgabe qualifiziert sind.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten oder Mitarbeiter beschäftigen.
- (7) Soweit die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausüben, können sie, wie auch andere Mitarbeiter, eine angemessene Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages erhalten.
- (8) Der Vorstand kann, wenn er eine sachkundige Unterstützung durch Dritte für erforderlich hält, ad-hoc Gremien – Ausschüsse, Arbeitsgruppen o.ä. – einsetzen.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 3 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Sie bleiben bis zur Wiederwahl oder Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium.
- (2) Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium oder auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden. Vor der Abberufung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör. Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, kann das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied bestellen.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schrifführendes Mitglied.
- (4) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Einzelheiten zu Ladungsfristen und Ladungsformen regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Stiftungskuratoriums.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von der Regelung des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstands werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf, auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums unter Angabe der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Stiftungsvorstandes beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende Mitglied.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstands sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied, in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen des Gesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zur Abgabe und Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen genügt das gemeinschaftliche Handeln der Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschluss über eine Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung nach Zustimmung des Stiftungskuratoriums,
 2. Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend dieser Richtlinien,
 3. Aufstellung eines Stiftungsprogramms, des Wirtschaftsplanes und der geplanten Mittelverwendung für das jeweilige Haushaltsjahr als Beschlussvorlage für das Stiftungskuratorium,
 4. Beschluss über den Euro-Betrag nach § 6 Absatz 2 Satz 1,
 5. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums,
 6. Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend dem Stiftungszweck,
 7. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums mit beratender Stimme,
 8. Vorbereitung von Vorschlägen an das Stiftungskuratorium für die Aufnahme von weiteren Mitgliedern des Stiftungsvorstands,
 9. die Einreichung des genehmigten Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes bei der Stiftungsaufsichtsbehörde,
 10. Einrichtung einer Geschäftsführung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums gemäß § 11,

11. Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 11,
12. Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 11,
13. Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht und des Rechenschaftsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks für das Stiftungskuratorium,
14. Vorbereitung von Vorschlägen an das Stiftungskuratorium zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung,
15. Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 16 oder die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 17.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
- (2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind, nicht aber Mitglieder des Vorstands oder des Kuratoriums.
- (3) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstands gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Stiftungsvorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 12 Stiftungskuratorium

- (1) Die Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wiederwahl oder Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium. Für den Fall, dass kein Kuratoriumsmitglied vorhanden sein sollte, bestellt der Vorstand die Kuratoriumsmitglieder, bis deren Mindestzahl erreicht ist.
- (2) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Stiftungskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

- (1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstands unter Angabe der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann das Stiftungskuratorium auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung des Kuratoriums sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied, in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig

1. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8,
2. Beschluss über das vom Stiftungsvorstand aufgestellte Stiftungsprogramm, den Wirtschaftsplan und die geplante Mittelverwendung für das jeweilige Haushaltsjahr,
3. Genehmigung des Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
4. Beschluss über die Entlastung des Stiftungsvorstands,
5. Zustimmung zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß § 10 Absatz 2 Ziffer 1,
6. Beschluss über die Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungsvorstands gemäß § 16,
7. Beschluss über die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungsvorstands gemäß § 17,
8. Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 11 und
9. Festlegung einer Vergütung im Sinne von § 7 Absatz 4 Satz 5.

(2) Das Stiftungskuratorium kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.

§ 15 Rechnungsjahr, Jahresabschluss und Jahresbericht

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Stiftung rechtsfähig wird.

§ 16 Satzungsänderung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf einer gemeinsamen Sitzung vom Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium gefasst werden. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungskuratoriums lädt mit einer Frist von zwei Wochen zur gemeinsamen Sitzung ein und leitet die gemeinsame Sitzung. Das schriftführende Mitglied des Kuratoriums protokolliert die gemeinsame Sitzung. Der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium sind beschlussfähig, wenn nach

ordnungsgemäßer Ladung jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter jeweils das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtheit der in der gemeinsamen Sitzung abgegebenen Stimmen. Der Beschluss steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde.

§ 17 Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung

- (1) Für eine Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung gilt § 16 entsprechend. Abweichend von § 16 ist jeweils eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Mettmann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Pflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Zulegung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19 Stiftungsaufsicht

- (1) Unterrichtungs- und Auskunftspflichten der Stiftung gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde erfolgen entsprechend dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.